Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Entscheidung:

I.

1. Die mit Aktenzeichen 6.07.01.02/82-3-0 VS#1 vom 05.06.2024 erlassene und am 06.07.2024 bekannt gegebene

Veränderungssperre

„Gemeinden Estorf, Landesbergen und Liebenau" zur Sicherung des für das Vorhaben Nr. 82 sowie für die Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8, sogenannter „Rhein-Main-Link", ermittelten Präferenzraums für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen mit den vom Geltungsbereich umfassten Flurstücken der Gemeinden Estorf, Landesbergen und Liebenau im Landkreis Nienburg/Weser (Niedersachsen),

Gemeinde Estorf,
Gemarkung Estorf,
Flur 5,
Flurstücke 49/1, 49/2, 50 jeweils teilweise,

Flur 6,
Flurstücke 9, 10, 30 vollständig sowie
1/2, 2, 3, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 11, 12, 18/2, 19, 29 jeweils teilweise,

Gemeinde Landesbergen,
Gemarkung Landesbergen,
Flur 2,
Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 2, 3, 4, 10, 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 15, 16 jeweils teilweise,

Gemeinde Liebenau,
Gemarkung Liebenau,
Flur 14,
Flurstücke 104/19, 104/20, 108/1, 109, 110, 111, 113/1, 114, 119/1, 157/122, 158/122, 160/122, 230/122, 231/122 vollständig sowie
95/2, 104/11, 104/16, 150/6, 146 jeweils teilweise,

wird

aufgehoben.

2. Die Aufhebung der Veränderungssperre gilt am 16.03.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre ausgewirkt hat und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben82.

3. Für die Aufhebung werden Kosten nicht erhoben.

II. Sachverhalt

Der Erlass der Veränderungssperre Az: 809 - 6.07.01.02/82-3-0 VS#1 vom 05.07.2025 beruhte auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351).

Die Veränderungssperre wurde nach Ausweisung des Präferenzraums für die Vorhaben Nr. 82 bzw. Maßnahmen DC 35, NOR-x-4 und NOR-x-8 („Rhein-Main-Link“) in einem frühen Planungsstadium erlassen. Zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass die Weserquerung auf dieser Höhe des Präferenzraums eine bautechnische Herausforderung darstellt. Seitens des Vorhabenträgers wurden lediglich zwei Engstellen identifiziert, an denen eine Querung in Betracht kam (vgl. Antrag nach § 19 NABEG a.F. vom 27.06.2024). Zur Sicherung dieser Querungsmöglichkeiten innerhalb des Präferenzraums hat die Bundesnetzagentur zwei Veränderungssperren (Az: 809 - 6.07.01.02/82-3-0 VS#1 und Az: 809 - 6.07.01.02/82-3-0 VS#2) erlassen.

Bereits zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich ab, dass eine konfliktfreie Trassierung in keinem der beiden Fälle möglich sein wird. Auch war der Bundesnetzagentur bewusst, dass mit der Sicherung der Flächen innerhalb dieser Engstellen Belange Dritter tangiert werden und dass beide Veränderungssperren Vorranggebiete Rohstoffgewinnung betreffen. Angesichts der Tatsache, dass sich dem Vorhabenträger lediglich zwei Möglichkeiten ergaben, die Weser auf dieser Höhe des Präferenzraumes zu queren, war die Sicherung der entsprechenden Flächen bzw. Beeinträchtigung dieser Belange jedoch erforderlich und verhältnismäßig.

Seit Erlass der Veränderungssperre hat der Vorhabenträger in besonderem Ausmaß Untersuchungen in den jeweiligen Bereichen durchgeführt. Hierdurch konnte Aufschluss über u.a. den Baugrund sowie Kartierungsergebnisse erlangt werden. Auch erfolgten Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Dritten. Infolgedessen haben sich neue Erkenntnisse bzgl. der Realisierbarkeit der Vorschlagstrasse auf Höhe der Weserquerung ergeben:

Es wurden erhebliche Hindernisse, u.a. in Form von Risiken betreffend die bauliche Umsetzung der Weserquerung, Raumwiderständen und entgegenstehender Drittvorhaben identifiziert. Derweil ist sich der Vorhabenträger bzgl. der Realisierbarkeit der weiter südlichen Weserquerung (bisherige Trassenalternative) sicher. Im direkten Vergleich zur Vorschlagstrasse führt die Trassenalternative zu weniger Betroffenheiten (vgl. auch § 18 Abs. 4a NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG) und die Vereinbarkeit mit Hindernissen und Drittvorhaben erscheint herstellbar.

Nach vorangeschrittener Planung bleibt festzuhalten, dass zum einen die mit der Veränderungssperre gesicherten Präferenzraumflächen für den Vorhabenträger nicht mehr für eine Trassierung in Betracht kommen. Zum anderen stehen deren Sicherung weiterhin erhebliche Belange von Dritten entgegen. U.a. planen ortsansässige Kiesabbaubetriebe in den durch die Veränderungssperre gesicherten Flächen des Vorranggebiets u.a. Kiese abzubauen.

III. Begründung

Die Veränderungssperre wird in analoger Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG aufgehoben, da der mit der Veränderungssperre gesicherte Bereich des Präferenzraumes nach vorangeschrittener Planung und Abstimmungen bzw. Untersuchungen seitens des Vorhabenträgers aufgrund verschiedener Faktoren nicht mehr für eine Trassierung in Betracht kommt. Eine Aufrechterhaltung der Veränderungssperre wäre in diesem Einzelfall angesichts des Eingriffs in die Rechte Dritter nicht mehr verhältnismäßig. Im Einzelnen:

Die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung von § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG liegen vor. Eine Analogie ist zulässig, wenn die maßgebliche Norm eine planwidrige Regelungslücke aufweist und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand,

den der Normgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Normgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Vorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 14.12.2017 - 4 C 6.16 - BVerwGE 161, 99 Rn. 15 m.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Es besteht eine Regelungslücke. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG regelt die Pflicht der Behörde, eine Veränderungssperre aufzuheben, wenn die vorgesehene Ausbaumaßnahme „*anderweitig verwirklicht oder endgültig nicht mehr verwirklicht wird*".
Nicht ausdrücklich geregelt wurde die Möglichkeit einer Aufhebung, sofern bereits in einem frühen Verfahrensstadium, bei sich aufdrängender erneuter Betrachtung angesichts neuer Planungserkenntnisse, die Aufrechterhaltung der Veränderungssperre als unverhältnismäßig zu bewerten ist:
Die Veränderungssperre stellt einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden und in die Rechte der Grundstückseigentümer aus Art. 14 Grundgesetz dar. Insbesondere sind die Belange von Kiesabbauunternehmen betroffen, die auf den gesicherten Flächen keine Abgrabungen tätigen können. Bei Erlass der Veränderungssperre waren diese Eingriffe gerechtfertigt. Die Erkenntnisse intensiver Untersuchungen führen jedoch dazu, dass die gesicherten Flächen – bereits zu einem frühen Verfahrensstadium – in der weiteren Planung der Trassierung durch den Vorhabenträger nicht mehr berücksichtigt werden. Bei einer Einzelfallabwägung überwiegen die Belange Dritter somit gegenüber dem Interesse des Vorhabenträgers bzw. der Gesellschaft an einer entsprechenden Flächensicherung.

Die Regelungslücke ist planwidrig. Die Veränderungssperre muss auch nach ihrem Erlass dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Ergeben Erkenntnisse i. R. d. fortgeschrittenen Planung, dass die Veränderungssperre bei erneuter Bewertung nicht mehr verhältnismäßig ist, kann eine Aufrechterhaltung dieser durch den Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Zudem ist eine vergleichbare Interessenlage gegeben. Die analoge Anwendung im vorliegenden Einzelfall entspricht dem Regelungszweck des § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG. Dieser „*regelt eine Verpflichtung der BNetzA zur Aufhebung einer Veränderungssperre im Falle ihrer Funktionslosigkeit […] Die Regelung ist damit Ausdruck des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Ausdruck des Sicherungszwecks der Veränderungssperre*" (*Appel*, in Säcker: BerlKommEnergieR, 4. Aufl. 2019, NABEG § 16 Rn. 33).
Auch im vorliegenden Einzelfall dient die analoge Anwendung der Norm der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Sie ermöglicht die Aufhebung einer unverhältnismäßig gewordenen Veränderungssperre.

Die Aufhebung der Veränderungssperre ergeht als sog. actus contrarius im Wege der Allgemeinverfügung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Aufhebung bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 14.03.2026, erfolgt, wird bestimmt, dass die Aufhebung am Montag, dem 16.03.2026, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Aufhebung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 NABEG auch in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, sowie auf der unter I. genannten Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Kostenfreiheit der Aufhebung ergibt sich aus § 30 NABEG. So wie der ursprüngliche Erlass der Veränderungssperre nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen zählte, ist gleiches im Falle der Aufhebung anzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Anträge im einstweiligen Rechtsschutz können nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.03.2026
Im Auftrag

gez.
Dr. Torsten Strothmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiter 809